STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ

Freistaat
SACHSEN

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Aktenzeichen
41-0141.51-14/485

Dresden,
10. Juli 2014

Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanka Kliese, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/14664
Thema: Assistenzhunde für Menschen mit Behinderung

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Auf welcher rechtlichen Grundlage werden Kostenübernahmen zur Ausbildung von Assistenzhunden für Menschen mit welcher Behinderung in Sachsen geregelt?

Frage 2:
Welche Art von Behinderung dient dabei als Grundlage für die Bewilligung durch welchen Kostenträger?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Rechtsgrundlage für die Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit Hilfsmitteln, zu denen rechtstechnisch gesehen auch Assistenzhunde gehören, bilden das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Verbindung mit den für die jeweils zuständigen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. Für den klassischen Fall eines Assistenzhundes, den Blindenführhund, besteht für den Betroffenen grundsätzlich ein Rechtsanspruch nach §§ 26 Abs. 2 Nr. 6 und 30 SGB IX in Verbindung mit § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Entscheidung über die Bewilligung eines Assistenzhundes trifft der jeweils zuständige Rehabilitationsträger unter Berücksichtigung des im jeweiligen Einzelfall auf Grund der Behinderung bestehenden individuellen Bedarfs des Betroffenen.

Frage 3:
Welche Förderungsmöglichkeit ergibt sich daraus für den betroffenen Menschen mit Behinderung und welche Möglichkeiten für Personen und für welche Organisationen, die Assistenzhunde ausbilden?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Im Sozialrecht gilt grundsätzlich das Sachleistungsprinzip. Das bedeutet, der behinderte Mensch hat bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Versorgung mit dem erforderlichen Hilfsmittel gegenüber dem jeweils zuständigen Rehabilitationsträger, das dieser zuvor nach den für ihn geltenden Bestimmungen (z. B. §§ 126 ff. SGB V) von einem Anbieter bezieht. Die Kosten für den Erwerb und die Ausbildung eines Assistenzhundes vergütet in diesem Fall der zuständige Rehabilitationsträger direkt gegenüber dem Anbieter beziehungsweise Ausbilder des Hundes.

Für eine Förderung im zuwendungsrechtlichen Sinne besteht im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses grundsätzlich kein Raum.

Frage 4:
Inwiefern unterscheiden sich die rechtlichen Regelungen sowie ihre Anwendung von anderen Bundesländern?

Das Sozialgesetzbuch gilt als Bundesrecht in allen Bundesländern in gleicher Weise.

Frage 5:
Inwiefern sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf bei der Ausweitung der zur Bewilligung notwendigerweise vorliegenden Behinderungsart?

Einen Katalog von Behinderungsarten gibt es nicht. Der Bedarf wird individuell festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Clauß